



Förderungsgesellschaft des
Deutschen

BundeswehrVerbandes

EXTRA

... schon mal angeeckt (Beule, Schramme usw.)?

... schon mal falsch getankt?

... schon mal aufgefahren?

**... dann brauchen Sie jetzt nicht weiter zu lesen,
denn Sie kennen ja bereits den Ärger, der dann folgt!**

Also, jetzt nur noch für die, die sich vorstellen können – rein theoretisch –, dass ihnen das auch passieren könnte:

Sie kennen **NICHT** die Vorschrift des §24 Soldatengesetz?

Sie kennen **NICHT** die Einziehungsrichtlinien des Bundes, die sich daraus ergebenden Fragen einer Verschuldungshaftung und die einschlägigen Entscheidungen der Wehrverwaltung?

Sind Sie als eingesetzter Kraftfahrer (auch Selbstfahrer) gegen Schäden am Dienstfahrzeug der Bundeswehr (auch Y-Flotte des Fuhrpark Bw) **NICHT** abgesichert?

Ist Ihnen bekannt, dass bei Nutzung eines Dienstfahrzeugs das Haftungsrisiko in erheblichem Umfang dem Nutzer obliegt?

Haben Sie sich als Bw-Angehöriger gegen Risiken, denen Sie in Ihrer jeweiligen Verwendung ausgesetzt sind, rechtlich abgesichert (Rechtsschutz) und sind Sie darüber hinaus mit einer Diensthaftpflichtversicherung gegen eventuelle Forderungen durch den Dienstgeber geschützt?

Wenn nicht, dann handeln Sie „grob fahrlässig“!

Fußnote:

Wer der Bundesrepublik Deutschland grob fahrlässig einen Schaden zufügt, haftet für den entstandenen Schaden. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit ist dabei oft schneller überschritten, als man glaubt. Für viele der Beschäftigten der Bundeswehr ist „Schadensersatz“ immer noch ein Fremdwort.

Sie sind der Meinung, dass es so etwas im öffentlichen Dienst überhaupt nicht gibt, oder Sie glauben nicht, dass es Sie einmal treffen könnte?

Wer Näheres wissen möchte, fragt die Ansprechpartner des DBwV in seiner Kaserne/ Dienststelle oder schreibt eine Mail an die Adresse: service@dbwv.de

**Wir sind für
unsere
Mitglieder da!**